



E n t s c h e i d u n g

In der Sache

Frankfurt Falcons

TSV Berkersheim 1910 e.V.
Geschäftsstelle
Schwanheiner Straße 119
60528 Frankfurt/M.

Beteiligter zu 1

sowie

BSV Roxel e.V.

BSV Roxel e.V.
Abteilung Floorball
Tilbecker Straße 34
48161 Münster

Antragsteller, Beteiligter zu 2

sowie

Floorball-Verband Deutschland e.V.

Spielbetriebskommission (SBK FD)
c/o Floorball-Verband Deutschland e.V.
Goesselstr. 55
28215 Bremen

Beteiligter zu 3

wegen Auslegung der Spielordnung (SPO) und der Durchführungsbestimmungen (DFB SBK) Saison 2016/17, im konkreten: Auf- und Abstiegsregelung aus der 2. Bundesliga Nord/West und Durchführung von Relegationsspielen

hat der Geschäftsführende Vorstand von Floorball Deutschland (im weiteren Vorstand) durch Jan Hoffmann, Martin Günther, Frederik Garre und Michael Volling – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Rechtsmittelantrag des Beteiligten zu 2 ist zulässig.**
- 2. Die Entscheidung der Vorinstanz unter Aktenzeichen 002 / SPO / 2017 wird aufgehoben.**
- 3. Der Beteiligte zu 2 ist Sieger der Regionalmeisterschaft Nord / West 2016/17**
- 4. Der Beteiligte zu 2 ist in die 2. Floorball Bundesliga Nord / West aufgestiegen.**
- 5. Der Beteiligte zu 1 ist als letzter der Saison 2016/17 aus der 2. Floorball Bundesliga Nord / West abgestiegen.**
- 6. Die Beteiligte zu 3 wird angewiesen die Relegationsspiele abzusagen.**
- 7. Der Beteiligte zu 1 hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50€ zu tragen.**

Begründung:

- I. Der Beteiligte zu 1 hat am 23.05.2017 gegen die Entscheidung der Beteiligten zu 3 Rechtsmittel bei der Verbandsspruchkammer beantragt. Die Verbandsspruchkammer hat im Rahmen des Verfahren (002 / SPO / 2017) entschieden, dass ein Relegationsverfahren zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem Beteiligten zu 2 anzusetzen ist.

Die Vorinstanz begründet ihre Entscheidung mit der eigenen Auslegung des Nr. 2.1.3 Punkt k der Durchführungsbestimmung SBK (DFB SBK), Saison 2016/17, wonach im Fall eines aufstiegswilligen Teams eine Relegation des Achteplatzierten mit dem aufstiegswilligen Team durchzuführen ist. Ferner stellt sie fest, dass es durch den Rückzug von Marburg nur ein aufstiegswilliges Team gegeben hat.

Der Antragsteller beantragte per Rechtsmittelschrift vom 13.06.2017 gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim geschäftsführenden Vorstand.

Der Antragsteller beantragt konkret die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und festzustellen, dass der Beteiligte zu 2 aufgestiegen ist.

Der Beteiligte zu 2 begründet seinen Antrag mit der Auffassung, dass es zwei aufstiegswillige Teams gäbe und deshalb der von der Vorinstanz angewendete Satz der DFB SBK nicht auf den Fall zutrifft.

- II. Der Antrag ist fristgemäß und ausreichend begründet eingereicht worden.

1. Der Vorstand ist nach § 3 Abs. 2 i.V.m § 18 REO für die Beurteilung der von der Verbandsspruchkammer gefällten Entscheidung zuständig.

2. Der Präsident hat im Vorverfahren gemäß § 22 das schriftliche Verfahren gemäß § 22 Absatz 1, Punkt 4 angeordnet, die hiermit gemäß § 22 Absatz 2 bekannt gegeben wird.

3. Dem Beteiligten zu 1 wurde am 21.06. die Möglichkeit eröffnet, Stellung zum Antrag des Beteiligten zu 2 zu nehmen. Nunzio Caputo teilte mit, dass man die Auffassung des Antragsstellers in Bezug auf den Stichtag 31.12 nicht teilt und der Hinweis in der GBO, wie von der Vorinstanz ausgeführt, hier ausschlaggebend sein muss. Es wird zudem darauf verwiesen, dass die Veröffentlichung des Beteiligten zu 3 nicht als offizielles Saisonende durch den Beteiligten zu 2 aufgefasst hätte werden dürfen und insoweit bereits geplanter Urlaub irrelevant ist.

4. Die Kammer folgt der Argumentation der Vorinstanz nicht.

Für die Auslegung der Nr. 2.1.3 Punkt k der DFB SBK ist insbesondere die Änderung vor der Saison ausschlaggebend. Die Änderungen wurden den Beteiligten zu 1 und 2 am 18.03.2016 per E-Mail mitgeteilt. Demnach wurde nach Satz 1 ein neuer zweiter und dritter Satz eingefügt. Die Einfügung sollte eine Regelungslücke aus dem Vorjahr für den Fall einer zu großen Liga beseitigen.

- k. Platz 8 der Staffel Süd/Ost und Platz 8 der Staffel Nord/West steigen am Ende der Saison direkt in die entsprechende Regionalliga ab. Spielen in einer Staffel mehr als 8 Teams, so steigen der Neuntplatzierte und ggf. Zehntplatzierte am Ende der Saison direkt in die entsprechenden Regionalligen ab. Gibt es nur ein aufstiegswilliges Team in die jeweilige Staffel, so spielt Platz 8 der jeweiligen Staffel in der Relegation gegen den ersten der jeweiligen Regionalligameisterschaft. Gibt es kein aufstiegswilliges Team in der jeweiligen Staffel der 2. FBL, so steigt kein Team aus der 2. FBL ab. Die siebten beider Staffeln spielen in der Relegation gegen die zweiten der jeweiligen Regionalligameisterschaft Nord/West bzw. Süd/Ost. Gibt es nur ein oder kein aufstiegswilliges Team in die jeweilige Staffel der 2. FBL, so entfallen diese Spiele.

Der Satz 1 (alt) ist unabhängig von den Sätzen 2 und 3 (neu) zu betrachten. Im Fall einer Liga mit 8 Teams steigt der Achte ab. Die zur Saison 2016/17 eingearbeitete Neuregelung betrifft ausschließlich eine Ligastruktur mit 9 oder mehr Teams. Die durch den Satz 1 beschriebene Regelung des Normfalles, die Abstiegsregelung in einer Liga mit 8 Teams, wird von der Neuregelung nicht berührt.

5. Dementsprechend ist es für die Beurteilung dieses Falls unerheblich, wie der Rückzug von Marburg zu beurteilen ist. Der Beteiligte zu 1 ist als Achte in jedem Fall aus der 2. FBL abgestiegen.

6. Dass der Beteiligte zu 2 in seiner Begründung dem Ziel aus seinem Antrag auf einem anderen Wege erreichen wollte, ist unerheblich. Die Kammer kann gemäß § 33 REO nach freiem Ermessen entscheiden.

7. Die Kammer hat mit Beschluss vom 21.06.2017 entschieden dem Rechtsmittelantrag des Beteiligten zu 2 zu folgen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 36 REO. Die geleistete Vorauszahlung des Beteiligten zu 2 ist zurückzuzahlen. Die Kosten des Rechtsstreits über alle Instanzen sind vom Beteiligten zu 1 zu tragen. Die Kosten werden gemäß § 36 Absatz 1 Punkt 1 auf 50 € festgelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes von FD als letzter Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung, die Entscheidung der VSK vom 30.05.2017 wird aufgehoben.

Borghorsterhütten, 21.06.2017


Jan Hoffmann
Präsident


Martin Günther
Vizepräsident


Frederik Garre
Vorstandsmitglied


Michael Volling
Vorstandsmitglied